



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

SATZUNG

des Katholischen Deutschen Frauenbundes
Diözesanverband Würzburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund, Diözesanverband Würzburg e.V. (KDFB).

Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln und selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München.

Der KDFB Diözesanverband Würzburg e.V. ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein mit Rechtspersönlichkeit (c. 322 §1 CIC/1983).

Der KDFB wird von der gewählten Diözesanvorsitzenden und ihrem Diözesanvorstand geleitet.

Die zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Würzburg.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung.

Ziel des KDFB ist eine werteorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Betreuung der Mitglieder vor Ort, Schulung von Führungskräften auf allen Ebenen des Diözesanverbandes
2. Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf allen Gliederungsebenen des Diözesanverbandes, dazu dient auch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Bildungswerks des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Diözesanverband Würzburg e. V.
3. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
4. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, wie dem VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. und der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V., insbesondere auf Diözeanebene
5. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
6. Errichtung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Beschäftigung mit Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft, der Religionen, des Umweltschutzes und des

sozial-karitativen Dienstes

7. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen
8. Mitarbeit in zentralen Zusammenschlüssen, in Netzwerken und Kontakte zu anderen Organisationen
9. Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen
10. Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
11. die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten
12. Mitarbeit in Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft, Pastoraler Raum, Dekanat, Region

Der Satzungszweck wird auch durch die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwirklichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten, sofern es das Vereinsvermögen erlaubt. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandschaft ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich

organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.

2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus; Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die die Durchführung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Beiträge unterstützen, die mindestens dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag entsprechen. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 8 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Würzburg e.V. ist zugleich Mitglied des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in München und des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.

2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Würzburg e.V. ist zugleich Mitglied der Bayrischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod

- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband:
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist an den jeweiligen Vorstand zurückzugeben.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt, dem das Mitglied angehört. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband. Die Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Von Beginn der Mitgliedschaft an muss – unabhängig vom Eintrittsmonat – immer der volle Jahresbeitrag bezahlt werden.

Der für die Mitglieder und Ehrenmitglieder geltende Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des KDFB Landesverband Bayern e.V. unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags festgelegt. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrags.

§ 11 Gliederung

Der Diözesanverband Würzburg e. V. des Katholischen Deutschen Frauenbundes gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Regionen
- c) Diözesanverband

§ 12 Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den Diözesanverband. Die Rahmenbedingungen regelt der Diözesanvorstand.
4. Zweigvereine sind selbständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§ 13 Regionen

Die Regionen dienen als Bindeglied zwischen den Zweigvereinen und dem Diözesanverband.

Im Gebiet der Diözese Würzburg werden sie von der Vorstandschaft des Diözesanverbandes festgelegt und sind im Allgemeinen jeweils ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Zweigvereine zur Intensivierung des regionalen Austausches, der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Zweigvereine.

Die Verantwortung für die Arbeit auf Regionalebene obliegt bis zu zwei Regionalvertreterinnen.

Die Regionalvertreterinnen werden von den Delegierten im Rahmen des Regionalen Bildungstages auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 14 Diözesanverband

1. Der Diözesanverband umfasst in der Regel das Gebiet der Diözese Würzburg. Alle Zweigvereine der Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Der Diözesanverband wirkt an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Er handelt selbständig und beteiligt sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes. Der Diözesanverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.
3. Der Diözesanverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen in Regionen untergliedern.
5. Der Diözesanverband kann sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesvorstandes.

6. Der Diözesanverband ist eine selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigung und statuiert sich als eingetragener Verein. Er gibt sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände/-verbände enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand und dem Landesvorstand Bayern zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes.

§ 15 Organe

Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Diözesanvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

§ 16 Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Zweigvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei für je (angefangene) einhundert Mitglieder eine Delegierte zu entsenden ist

- b) den Delegierten der Einzelmitglieder, wobei für je (angefangene) einhundert Einzelmitglieder eine Delegierte zu entsenden ist - diese, sowie ihre Stellvertreterinnen, werden auf einer dazu vom Vorstand einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt
- c) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes, die nicht bereits Delegierte gemäß § 16 Abs. 1 a) und b) sind
- d) einer Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern

Beratende Mitglieder:

- a) die Vorsitzenden des Bundes- und Landesverbandes Bayern oder ihrer Beauftragten
- b) die Ehrenmitglieder des Diözesanverbandes, die nicht Delegierte der Versammlung sind

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) Beratung und Beschlussfassung über verbandspolitische Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen des Diözesanverbandes
- d) Verwirklichung der Zielsetzung des KDFB im Rahmen der Satzung
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und der Vorstandschaft satzungsgemäß gestellten Anträge
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder lt. § 18
- g) die Wahl der zwei Kassenprüferinnen

h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Diözesanverbandes

i) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren, nach dem jeweils gültigen Delegiertenschlüssel

3. Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform an die Mitglieder der Delegiertenversammlung zu ergehen.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Diözesanvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

Anträge von Mitgliedern des Verbandes zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn die Vorstandschaft dies für dringlich erachtet, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies beim geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

4. Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Gewählt wird schriftlich und geheim.

Für die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß berufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

der stimmberechtigten Erschienenen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Delegierten erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von drei Viertel aller Stimmberechtigten, nicht nur der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung, erforderlich.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung den Delegierten zugestellt. Erfolgt bis zu sechs Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung binden die Vorstandschaft und die Zweigvereine.

6. Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.

§ 17 Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §18b
- b) den Regionalvertreterinnen

- c) den Sprecherinnen der Kommissionen
- d) der Vertreterin des KDFB in der AG Müttergenesung
- e) der Diözesanvorsitzenden des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. mit Sitz in Würzburg
- f) einer Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern
- g) den Referentinnen der KDFB Dienststelle mit beratender Stimme

Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvorstand und die Diözesanvorsitzende müssen katholisch sein.
Nur Mitglieder des Vereins können in den Diözesanvorstand gewählt werden.

§ 18

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der Diözesanvorsitzenden
- b) bis zu fünf stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, davon eine mit dem Schwerpunkt Finanzen und eine mit dem Schwerpunkt Schriftführung

2. beratenden Mitgliedern:

- c) einer Referentin der KDFB Dienststelle
- d) der Geistlichen Beirätin oder dem Geistlichen Beirat

§ 19

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind jeweils zwei der stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam,
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Wahl und Arbeitsweise der Vorstandschaft

1. Die Diözesanvorsitzende und die bis zu fünf stellvertretenden Diözesanvorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig, eine Nachwahl zählt nicht zur Wiederwahl. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so kooptiert die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit eine Nachfolgerin, die deren Aufgabe und Rechte bis zu einer Neuwahl, die von der nächsten Delegiertenversammlung durchzuführen ist, übernimmt.
2. Die Geistliche Beirätin oder der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vom Diözesanbischof ernannt. Sie/Er hat beratende Stimme.
3. Die Referentinnen der KDFB Dienststelle werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 18 Ziffer 2 bestellt.
4. Die Diözesanvorsitzende des VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. mit Sitz in Würzburg wird von dem für sie zuständigen Gremium gewählt. Die Vertreterin der Kongregation der Ritaschwestern wird von der Kongregation benannt.
5. Die Sprecherinnen der Kommissionen, sowie die Vertreterin des KDFB in der AG Müttergenesung werden vom geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von vier Jahren (analog der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands) benannt. Wiederernennung ist möglich. Sie gehören dem Diözesanvorstand auf die Dauer ihres Amtes an.
6. Der Diözesanvorstand und der geschäftsführende Vorstand kann sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.
7. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 18 tritt

mindestens sechsmal jährlich zusammen. Der Diözesanvorstand gemäß § 17 ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Sitzung wird jeweils durch die Diözesanvorsitzende oder einer Stellvertreterin einberufen und geleitet. Außerordentliche Sitzungen des Diözesanvorstands im Sinne des § 17 hat die Vorsitzende zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

8. Die Vorstandschaften fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Diözesanvorsitzenden. Die Vorstandschaften sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind (physisch oder virtuell).
9. Über die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 21

Aufgaben der Vorstandschaften

1. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind:
 - a) Sorge für die Verwirklichung der Ziele des Diözesanverbandes
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) Führung der Verwaltungsgeschäfte des Diözesanverbandes
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Diözesanebene
 - e) Erstellung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - f) Vorbereitung sowie Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung; ggf. Vorbereitung von Wahlen

- g) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder einschließlich der Anträge zur Mitgliederversammlung
 - h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern des Diözesanverbandes
 - i) Bestellung der Angestellten der Geschäftsstelle
 - j) Bildung von Kommissionen auf Diözesanebene
 - k) Entsendung der Vertreterinnen in Gremien innerhalb und außerhalb des KDFB
 - l) Bestätigung der in der Kommission Landfrauen gewählten Landesdelegierten der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. für eine Dauer von 4 Jahren. Die Anzahl der Delegierten und der entsprechenden Ersatzdelegierten wird in der Satzung der Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V. geregelt.
 - m) Beratung und Abstimmung bei Satzungsänderungen auf Verlangen einer staatlichen Behörde. Der nächsten Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten
2. Dem Diözesanvorstand gemäß § 17 obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresarbeit und den Haushaltsplan.

§ 22 Kassenprüferinnen

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 23 Geschäftsstelle

Der geschäftsführende Vorstand kann Mitarbeiter*innen anstellen.

§ 24 Kirchliche Aufsicht

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.

Satzungsänderungen müssen zu ihrer Gültigkeit dem Ortsordinarius zur Überprüfung vorgelegt werden.

Ebenso ist der Kassenbericht dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 25 Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 26 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Würzburg KdöR, die es ausschließlich und unmittelbar für anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne der KDFB Satzung zu verwenden hat.

§ 27 **Schlussbestimmung**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 18 wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne Befragung der Delegiertenversammlung vorzunehmen

§ 28 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.

Würzburg, 11.11.2023

Herausgeber:
Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)
Diözesanverband Würzburg e. V.
Ottostr. 1, 97070 Würzburg
0931 386 65341
frauenbund@bistum-wuerzburg.de
www.frauenbund-wuerzburg.de



 **Bistum Würzburg**
Christsein unter den Menschen